

Amtliche Bekanntmachung

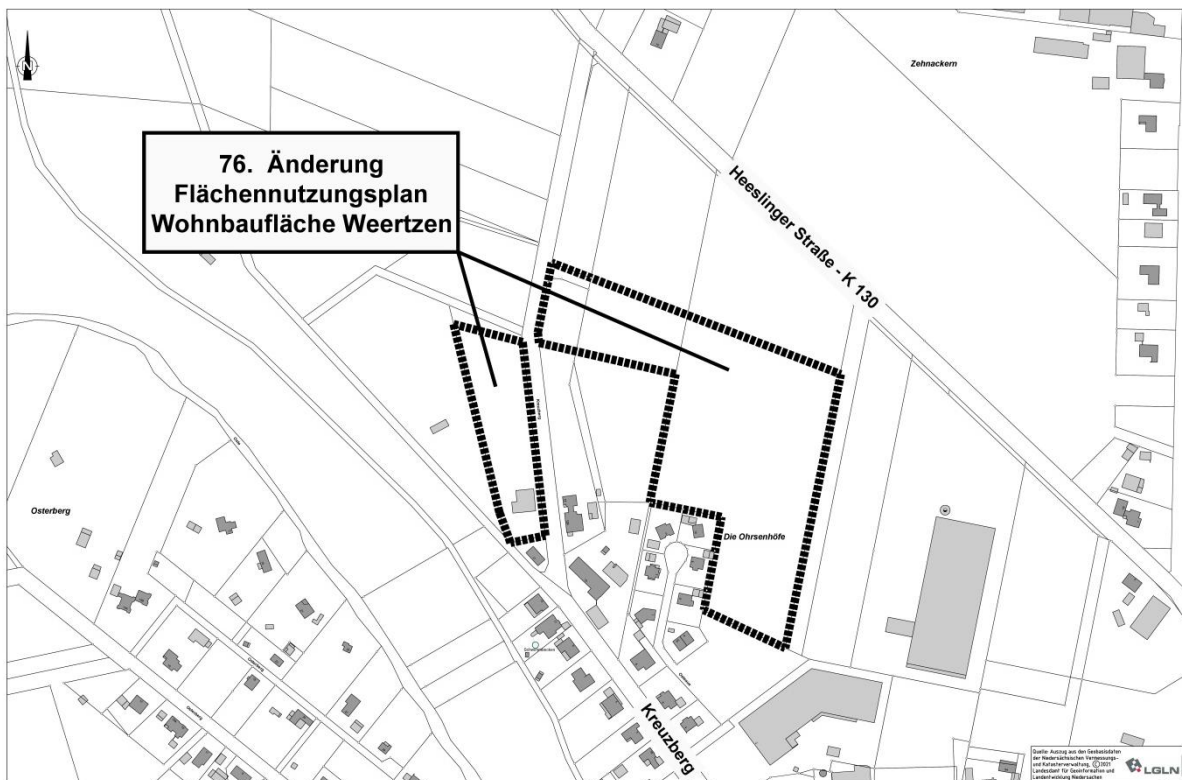
Inkrafttreten der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 21.03.2023 die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche in der Gemeinde Heeslingen, Weertzen“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Mit Verfügung vom 28.08.2023 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63/61 7260/268 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven am 21.03.2023 beschlossene 76. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (W.) am 31.01.2024 wirksam.

Die vorgesehene 76. Änderung betrifft den Bereich der Gemeinde Heeslingen. Die Samtgemeinde beabsichtigt mit dieser Änderung den wirksamen Flächennutzungsplan zur Darstellung einer Wohnbaufläche für die langfristige Entwicklung in der Mitgliedsgemeinde Heeslingen, Ortschaft Weertzen, die Herausnahme einer Wohnbaufläche sowie die Darstellung einer Grünfläche zu ändern.

Der Geltungsbereich der 76. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus> Verwaltung > Bauleitplanung> Flächennutzungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Zeven, den 19.01.2024

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister